

Statuten des Nationalkomitees

Festgelegt durch das Auswärtige Amt am 22. April 2016, im Benehmen mit der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Nationalkomitee.

§ 1 Das Nationalkomitee

Beim Auswärtigen Amt wird das Nationalkomitee für die deutschen „UNESCO Global Geoparks“ eingerichtet, also für jene Geoparks aus Deutschland, die die Anerkennung der UNESCO im Rahmen ihres „International Geoscience and Geoparks Programme“ anstreben oder erzielt haben.

§ 2 Aufgaben des Nationalkomitees

Das Nationalkomitee hat folgende Aufgaben:

- (1) Umsetzung und Fortentwicklung des die UNESCO Global Geoparks betreffenden Teils des „International Geoscience and Geoparks Programme“ der UNESCO, sowohl im Hinblick auf Deutschland als auch im Hinblick auf die die Völkerverständigung unterstützende internationale Zusammenarbeit, insbesondere:
 - a. Formulierung und Fortentwicklung der Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO Global Geoparks in Deutschland,
 - b. Begleitung, Beratung, Unterstützung und Evaluierung von Geoparks aus Deutschland, die die Anerkennung der UNESCO im Rahmen ihres „International Geoscience and Geoparks Programme“ anstreben oder erzielt haben,
 - c. Initiierung und Erarbeitung von Konzepten, die die Weiterentwicklung von UNESCO Global Geoparks in Deutschland im Sinne der Ziele der UNESCO und der Bundesregierung unterstützen.
- (2) Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gremien bzgl. UNESCO-Programmen national wie international.

§ 3 Zusammensetzung des Nationalkomitees

- (1) Die Mitglieder des Nationalkomitees werden durch das Auswärtige Amt für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Das Nationalkomitee soll so viele Mitglieder haben, wie zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind und eine breite thematische Expertise abbilden. Es soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig Mitglieder haben.
- (3) Die Mitglieder werden personengebunden berufen und können nicht vertreten werden. Bundesministerien und Vertreter der Länder können ggf. von Fall zu Fall entscheiden, wen sie als Mitglied entsenden.



- (4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Auswärtigen Amt ihr Ausscheiden aus dem Nationalkomitee erklären. Sollte einem Mitglied die weitere Wahrnehmung der Mitgliedschaft nicht möglich sein, bzw. scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann das Auswärtige Amt ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen.
- (5) Verstößt ein Mitglied grob gegen die unter §4 formulierten Verpflichtungen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann das betreffende Mitglied abberufen werden.

§ 4 Verpflichtungen der Mitglieder des Nationalkomitees

- (1) Die Mitglieder sind nur an den durch diese Statuten begründeten Auftrag gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Nationalkomitees sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalkomitee als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Komitee gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.
- (3) Die Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzes und der Geschäftsstelle, falls mit dem Vorsitz abgestimmt, äußern sich in der Öffentlichkeit nicht im Namen des Nationalkomitees.
- (4) Die Mitglieder des Nationalkomitees unterrichten frühzeitig über mögliche Interessenkonflikte. Das Nationalkomitee entscheidet von Fall zu Fall über angemessene Maßnahmen zur Vermeidung solcher Konflikte, zum Beispiel durch Aussetzung des Stimmrechts in den Interessenkonflikt betreffenden Fragen.

§ 5 Vorsitz des Nationalkomitees

Der Vorsitz des Nationalkomitees liegt beim Vertreter/der Vertreterin des Auswärtigen Amts, der/die die Sitzungen leitet. Der/Die Vorsitzende hat keinen Stellvertreter.

§ 6 Sitzungen des Nationalkomitees

- (1) Das Nationalkomitee tagt in der Regel einmal und maximal zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen können nur auf Beschluss einer Mehrheit der Mitglieder und aus triftigem Grund einberufen werden.
- (2) Das Nationalkomitee soll zu seinen Sitzungen vom Vorsitz mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen werden. Der Einladung soll eine Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen beigefügt werden. Sitzungstermine sollen möglichst frühzeitig festgelegt werden, um eine breite Beteiligung der Mitglieder an Sitzungen ermöglichen.
- (3) Das Nationalkomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Komitees bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrecht ist nicht übertragbar, bei Abwesenheit kann die Stimmabgabe nicht schriftlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist nur in dringlichen Fragen möglich, bei denen von Konsens der Mitglieder auszugehen ist. Dazu ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder als anwesend, Ausbleiben der Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (5) Das Nationalkomitee kann über Anträge außerhalb der Tagesordnung nur beraten, wenn alle Mitglieder mit der Beratung einverstanden sind.
- (6) Die Sitzungen des Komitees sind nicht öffentlich.

§ 7 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen

Auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag können Gäste und Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Gäste und Sachverständige nehmen im Allgemeinen an den Sitzungen nur für die sie einschlägigen Tagesordnungspunkte teil und sind wie die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung spezieller Themen kann das Nationalkomitee beschließen, befristete Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden. Diese setzen sich aus zu bestimmenden Mitgliedern des Nationalkomitees und einem/einer Vorsitzenden zusammen. Die Bildung ist mit einem Arbeitsauftrag verbunden, nach dessen Abarbeitung die Arbeitsgruppe bzw. der Ausschuss als aufgelöst gilt. Die Geschäftsstelle des Nationalkomitees nimmt an allen Arbeitsgruppen und Ausschüssen teil.
- (2) Arbeitsgruppen und Ausschüsse treten weder in ihrer Arbeit noch in ihren Ergebnissen gegenüber der Öffentlichkeit auf. Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse sind dem Nationalkomitee vorzulegen.
- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) § 4 (2), §4 (3), §4 (4), § 6 (4), §6 (5) und § 7 gelten entsprechend.

§ 9 Entgeltung

- (1) Alle Tätigkeiten im Nationalkomitee und in Arbeitsgruppen und Ausschüssen sind ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Nationalkomitees, der Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie Gäste bzw. Sachverständige erhalten auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes und Sitzungsentschädigung nach den Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Nationalkomitee
für UNESCO
Global Geoparks
in Deutschland

§ 10 Beratungsergebnisse

- (1) Die Beratungen werden in Form von Ergebnisprotokollen und / oder Berichten festgehalten. Protokoll führt die Geschäftsstelle.
- (2) Protokolle werden den Mitgliedern und, wo einschlägig, anderen Teilnehmern/-innen übersandt und in der nachfolgenden Sitzung geprüft und verabschiedet.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von der Deutschen UNESCO-Kommission geführt.

§ 12 Geltung dieser Statuten

Diese Statuten werden durch das Auswärtige Amt im Benehmen mit der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Nationalkomitee festgelegt und nach Bedarf angepasst.